

1935¹⁾), der Kongreß der *Dominikanischen Republik* durch Resolution vom 4./10. März 1936²⁾ die Zustimmung erteilt hat, macht die Organisation eines Panamerikanischen Handelsausschusses für jeden Mitgliedsstaat der Panamerikanischen Union, in dem noch kein Panamerikanisches Komitee besteht, obligatorisch. Die Ausschüsse sollen als rein informatorische und beratende Organe in allen Angelegenheiten, die den interamerikanischen Handel interessieren, mit der Panamerikanischen Union, der sie untergeordnet sind, zusammenarbeiten und als »Elemente der Koordination« für den Austausch von Handelsinformationen unter den Mitgliedsstaaten der Panamerikanischen Union dienen. Sie setzen sich zusammen aus Regierungsvertretern des Staates, in dem sie jeweils ihren Sitz haben, und aus den in diesem Staate tätigen Konsuln der Mitgliedsstaaten der Panamerikanischen Union.

Von den übrigen auf der Panamerikanischen Handelskonferenz unterzeichneten Konventionen, denen die Volksvertretung von *Uruguay* durch das Gesetz vom 10. Dezember 1935³⁾ gleichfalls ihre Zustimmung erteilt hat, ist die *Konvention über die Unterdrückung des Schmuggels* hervorzuheben⁴⁾, die eine enge, in zahlreichen Einzelvorschriften näher bestimmte Zusammenarbeit der Vertragsstaaten zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Zollvergehen bezweckt.

III. Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge

Einzelne Vorschriften des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874⁵⁾ haben durch einen *deutsch-schweizerischen Notenwechsel* vom 6./23. März 1936⁶⁾, enthaltend eine *Vereinbarung über die Durchführung des Grundsatzes der Spezialität im Auslieferungsverkehr und über den sonstigen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, gewisse Abänderungen erfahren. Art. 4 Abs. 3 des Auslieferungsvertrages verbietet die Strafverfolgung oder Bestrafung einer ausgelieferten Person »wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist«. Ziffer 1 des Notenwechsels bestimmt jetzt:

1) Diario Oficial Nr. 8822 vom 17. Januar 1936, S. 62.

2) Gaceta Oficial Nr. 4889 vom 28. März 1936 (Abdruck des Vertragstextes).

3) Diario Oficial Nr. 8822 vom 17. Januar 1936, S. 62.

4) Die beiden übrigen Konventionen betreffen die *Schaffung eines Panamerikanischen Touristenpasses und eines Durchgangspasses für Fahrzeuge* sowie den *Durchgangsverkehr mit Flugzeugen*. Die Texte sämtlicher Konventionen sind in englischer Sprache abgedruckt in U. S. A. Conference Series Nr. 22 (Report of the Delegates of the United States of America to the Pan American Commercial Conference), Washington 1936, S. 70 ff.

5) RGBl. 1874, S. 113.

6) RGBl. II 1936, S. 151; Eidgen. Ges. Slg. 1936, S. 157.

»Der Ausgelieferte darf ohne Zustimmung des ersuchten Teils weder wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, zur Untersuchung gezogen, bestraft oder an einen dritten Staat weitergeliefert noch aus einem sonstigen vor der Auslieferung eingetretenen Rechtsgrund in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn, daß der Ausgelieferte das Gebiet des ersuchenden Teils innerhalb eines Monats nach dem endgültigen Abschluß des gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens oder im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe innerhalb eines Monats nach seiner endgültigen Freilassung nicht verläßt, obwohl die Ausreise möglich ist, oder daß er, nachdem er es verlassen hat, zurückgekehrt ist oder von einem dritten Staat von neuem ausgeliefert wird.

Ist eine Auslieferung zur Strafverfolgung bewilligt worden, so ist eine andere rechtliche Beurteilung der Tat, wegen deren die Auslieferung bewilligt ist, zulässig, wenn die Verpflichtung zur Auslieferung wegen der Tat auch in ihrer neuen rechtlichen Beurteilung nach den Bestimmungen des Auslieferungsvertrags vom 24. Januar 1874 oder nach den zu seiner Ergänzung ausgetauschten Gegenseitigkeitserklärungen bestehen würde.

Der ersuchte Teil wird auf Ersuchen des anderen Teils der Untersuchung, Bestrafung oder Weiterlieferung des Ausgelieferten wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, wegen deren die Auslieferung nicht bewilligt ist, zustimmen, wenn er zur Auslieferung wegen der Tat nach den Bestimmungen des Auslieferungsvertrags vom 24. Januar 1874 oder nach den zu seiner Ergänzung ausgetauschten Gegenseitigkeitserklärungen verpflichtet sein würde.«¹⁾

Nach Art. 12 des Auslieferungsvertrages kann ein Gesuch um sonstige Rechtshilfe in Strafsachen u. a. abgelehnt werden, »wenn das Verfahren gegen einen von der requirierenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirierten Landes gerichtet ist«. Ziffer 2 des Notenwechsels bringt dazu folgende Änderung:

»Die beiden Regierungen werden einander in Strafverfahren, die strafbare Handlungen auf dem Gebiete des Fahrzeugverkehrs auf dem Lande, auf schiffbaren Wasserwegen oder in der Luft zum Gegenstand haben, die Leistung sonstiger Rechtshilfe nicht verweigern, weil sich das Strafverfahren gegen eigene Staatsangehörige richtet, die sich außerhalb des Machtbereichs des ersuchenden Staates befinden.«

Durch den am 15. Oktober 1935 zwischen *Großbritannien* und *Dänemark* unterzeichneten, am 30. März 1936 ratifizierten *Zusatzvertrag* zu dem Auslieferungsvertrag vom 31. März 1873²⁾ ist letzterer nach

¹⁾ Die Frage, ob auf Grund der bisherigen Fassung des Art. 4 Abs. 3 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages im Verhältnis der beiden Vertragspartner der Grundsatz der Spezialität gelte, ist vom Reichsgericht zweimal (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 30, S. 440; Bd. 54, S. 108) verneint worden. Über das Verhältnis des Vertrages zu dem den Grundsatz der Spezialität enthaltenden deutschen Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 [RGBl. I 1929, S. 239] vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 70, S. 78 und diese Zeitschrift Bd. V, S. 730.

²⁾ Treaty Series 1936 Nr. 8; Lovtidende for Kongeriget Danmark C. 1936 Nr. 9.

dem Muster der von Großbritannien mit Österreich und der Schweiz am 29. Oktober bzw. 19. Dezember 1934 abgeschlossenen Verträge¹⁾ durch eine Generalklausel ergänzt worden, die wörtlich mit der in dieser Zeitschrift Bd. V, S. 411 abgedruckten übereinstimmt. Der am 6. Mai 1936 zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Dänemark* unterzeichnete *Zusatzvertrag* zu dem Auslieferungsvertrag vom 6. Januar 1902²⁾ bezieht Konkursvergehen in die Reihe der zur Auslieferung verpflichtenden Delikte ein³⁾.

Das am 1. Dezember 1934 zwischen *Luxemburg* und der *Tschechoslowakei* unterzeichnete, am 16. April 1936 ratifizierte *Abkommen über die Auslieferung und den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*⁴⁾ hat in Art. 9 eine ausführliche, von den üblichen Grundsätzen zum Teil abweichende Regelung für die Behandlung mehrerer auf dieselbe Person bezüglicher Auslieferungersuchen verschiedener Staaten⁵⁾ getroffen⁶⁾.

1) Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. V, S. 411.

2) Press Releases vom 9. Mai 1936, S. 429.

3) Vgl. zu den zahlreichen, von den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen gleichartigen Verträgen diese Zeitschr. Bd. IV, S. 913; Bd. V, S. 167, 874; Bd. VI, S. 336.

Der am 5. April 1935 zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Polen* unterzeichnete *Zusatzvertrag* zu dem Auslieferungsvertrag vom 22. November 1927 (diese Zeitschr. Bd. V, S. 874) ist am 6. Mai 1936 ratifiziert worden (U. S. A. Treaty Series Nr. 908; Dziennik Ustaw 1936, Nr. 319/20).

4) Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1936, S. 392; Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates 1936, S. 379.

5) Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. IV, S. 648, 912; Bd. VI, S. 121, 336.

6) Art. 9 lautet:

»Si l'individu dont l'extradition a été demandée par l'une des Hautes Parties Contractantes, est également réclamé pour la même infraction par un ou plusieurs Etats, l'ordre de préférence est le suivant:

- a) l'Etat dont les intérêts ont été lésés par la perpétration de l'infraction;
- b) l'Etat sur le territoire duquel l'infraction a été commise;
- c) l'Etat duquel ressort le délinquant.

Si les demandes concurrentes ont pour cause des infractions différentes, l'extradition sera accordée de préférence à l'Etat compétent pour juger l'infraction la plus grave.

Au cas où pour l'infraction la plus grave plusieurs demandes d'extradition se sont produites, l'ordre de préférence sera celui indiqué au premier alinéa du présent article.

Dans tous les cas, le droit d'apprécier quelle est l'infraction la plus grave, est réservé à l'Etat requis.

Les dispositions de l'alinéa précédent s'appliquent aussi au cas où, par une même infraction, les intérêts de plusieurs Etats ont été lésés et plusieurs demandes concurrentes d'extradition se sont produites.

Si, dans un délai d'un mois, à partir de la date où la demande d'extradition a été reçue, aucune demande n'a été présentée par un ou plusieurs autres Etats, l'Etat requis livrera la personne réclamée à l'Etat requérant, même si d'autres demandes d'extradition se sont produites après l'expiration du délai prévu ci-dessus.

Der am 13. Juli 1935 zwischen *Italien* und *Litauen* unterzeichnete *Vertrag über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen*¹⁾ beruht auf denselben Grundsätzen wie der in dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 120 bereits besprochene italienisch-estnische Auslieferungsvertrag vom 10. August 1935.

Die *panamerikanische Auslieferungskonvention* vom 26. Dezember 1933²⁾ ist am 27. Januar 1936 von *Mexiko* ratifiziert worden³⁾. An dem gleichen Tage hat *Mexiko* die *panamerikanische Konvention über das politische Asyl* vom 26. Dezember 1933⁴⁾ ratifiziert⁵⁾. Die Ratifikation dieser Konvention durch *Honduras* erfolgte am 15. Februar 1936⁶⁾.

IV. Sonstige Abkommen

Der *Grenzvertrag* zwischen der *Dominikanischen Republik* und *Haiti* vom 21. Januar 1929 ist, nachdem die seiner Durchführung entgegenstehenden Schwierigkeiten durch ein Abkommen vom 27. Februar 1935⁷⁾ beseitigt und die Grenzlinien festgelegt worden waren, durch ein am 9. März 1936 unterzeichnetes, am 14. April 1936 ratifiziertes *Revisionsprotokoll*⁸⁾ dahin abgeändert worden, daß die Grenze auf einer bestimmten Strecke durch eine »internationale Fahrstraße« gebildet wird, die von beiden Staaten gemeinsam zu erbauen und zu unterhalten ist und im gemeinsamen Eigentum beider Staaten steht⁹⁾.

Der *Konvention über den internationalen Status der Emigranten* vom 28. Oktober 1933¹⁰⁾ sind unter gewissen Vorbehalten am 21. Dezember 1935 *Dänemark*¹¹⁾ und am 16. Januar 1936 *Italien*¹²⁾ beigetreten.

Das *Abkommen zur Regelung des Walfischfangs* vom 24. September 1931¹³⁾ ist am

Si, dans le cas prévu ci-dessus, les demandes d'extradition visent des infractions différentes, l'Etat requis pourra, en accordant l'extradition, y mettre pour condition que l'individu réclamé sera, à l'expiration de sa peine, livré à un autre Etat.»

1) Gazzetta Ufficiale 1936, S. 1223.

2) Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 647, 913; Bd. V, S. 411, 875; Bd. VI, S. 336.

3) Diario Oficial de los Estados Unidos Mexicanos, Secc. prim., Bd. XCV Nr. 48 vom 28. April 1936 (Abdruck des Vertragstextes).

4) Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 646; Bd. V, S. 403, 875; Bd. VI, S. 336.

5) Treaty Information 1936 Bull. 77, S. 8.

6) Treaty Information 1936 Bull. 78, S. 14.

7) Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 869.

8) Gaceta Oficial de la Republica Dominicana Nr. 4890 vom 1. April 1936; zur Ratifikation: Press Releases v. 18. April 1936, S. 348.

9) Zur Vorgeschichte des Grenzstreites siehe: Bulletin of the Pan American Union 1936, S. 382.

10) Diese Zeitschrift Bd. V, S. 411, 879.

11) S. d. N. Journ. Off. 1936, S. 277; Lovtidende for Kongeriget Danmark C. 1936 Nr. 7.

12) S. d. N. Journ. Off. 1936, S. 277.

13) Diese Zeitschr. Bd. V, S. 412, 879.